jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/12 86/18/0224

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
KFG 1967 §103 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Es bedarf keiner Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG, wenn der Beschuldigte als Zulassungsbesitzer des in Rede stehenden KFZ auch ohne eine derartige Anfrage im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens von sich aus die erforderlichen Angaben macht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180224.X04

Im RIS seit

06.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at